

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Rosenheim

Außenstelle Bad Aibling - Vollstreckungsgericht

Az.: 801 K 8/25

Rosenheim, 17.06.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Donnerstag, 22.10.2026	11:00 Uhr	Kurhaus Bad Aibling, Wilhelm-Leibl-Platz 1, 83043 Bad Aibling

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim von Sachrang

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Sachrang	115	Gebäude- und Freifläche	Dorfstraße 3	0,2044	516
2	Sachrang	116/1	Weg	An der Dorfstraße	0,0251	516
3	Sachrang	115/3	Gebäude- und Freifläche	Nähe Dorfstraße	0,0146	516
4	Sachrang	116	Gebäude- und Freifläche	Nähe Dorfstraße	0,1015	516
5	Sachrang	134/110	Gebäude- und Freifläche	Dorfstraße	0,0232	957

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Baugrundstück mit zu liquidierendem Gebäude (Bj.unbek; Erweit. 1965 u. 1977/78)

Lage: Dorfstraße 3, 83229 Aschau im Chiemgau;

Verkehrswert:

275.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, unbebaut

Lage: nahe Dorfstraße, 83229 Aschau im Chiemgau;

Verkehrswert: 9.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Grundstück, unbebaut

Lage: nahe Dorfstraße, 83229 Aschau im Chiemgau;

Verkehrswert: 7.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Grundstück, unbebaut

Lage: nahe Dorfstraße, 83229 Aschau im Chiemgau;

Verkehrswert: 290.000,00 €

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Grundstück, unbebaut

Lage: nahe Dorfstraße, 83229 Aschau im Chiemgau;

Verkehrswert: 8.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.